

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 30/2006
 (59. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 25. September 2006

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Fakultäten	
Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 23. November 2005.....	538
Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 23. November 2005.....	542
Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 23. November 2005.....	551
Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 23. November 2005.....	555
Akademischer Senat	
Ergänzung der Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2006/2007 und zum Sommersemester 2007 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester vom 11. September 2006.....	564

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 23. November 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät I – Geisteswissenschaften – der Technischen Universität Berlin hat am 23. November 2005 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Studienordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Fremdsprachenkenntnisse
- § 7 - Studienbeginn
- § 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung
- § 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- § 10 - Lehr- und Lernformen
- § 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge
- § 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten
- § 13 - Masterarbeit
- § 14 - Auslandsstudium
- § 15 - Studienberatung und Mentorensystem
- § 16 - Inkrafttreten

Anlage - Idealtypischer Studienverlaufsplan konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung der Technischen Universität Berlin vom 23. November 2005 Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiums „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Beschreibung des Studiengangs

Wissenschaft und Technik gehören zu den Faktoren der Gesellschaft, die die Arbeits-, Handlungs- und Lebensweise der Menschen immer mehr bestimmen. Gegenstand des Masterstudiengangs sind die historische Entwicklung und die kulturellen Zusammenhänge von Wissenschaft und Technik in ihren unterschiedlichen Ausformungen. Dabei geht es um technischen Wandel im Einzelnen (Evolutionen und Revolutionen) und dessen soziokulturelle Interpretation. Behandelt werden die Herausbildung und Veränderung von Disziplinen, Paradigmen, Modellen, Instrumenten, Verfahrensweisen und Repräsentationsformen der Wissenschaften, deren historische und kulturelle Kontexte sowie die Erfahrungen mit Wissenschaft und Technik, wie sie in der Literatur und in anderen Medien verarbeitet und überliefert werden. Dies schließt ausgewählte und vergleichende Untersuchungen von Wissenschaften und Techniken verschiedener Epochen und

unterschiedlicher nationaler, regionaler und sprachlicher Räume auch unter genderspezifischen Aspekten ein. Dabei geht es einerseits um die historischen, theoretischen, materiellen und kulturellen Voraussetzungen für wissenschaftliche und technische Innovationen, andererseits um deren Bedeutung, Funktion und Reflexion in Kultur und Gesellschaft.

Der Studiengang besteht aus drei Schwerpunkten:

- Die Wissenschaftsgeschichte behandelt die exakten Naturwissenschaften und die Mathematik.
- Die Technikgeschichte behandelt die Technikwissenschaften und die praktische Technik.
- Die Literaturwissenschaft behandelt die wissenschaftlich-technische Entwicklung unter philologisch-kulturwissenschaftlichen Gesichtspunkten und als Gegenstand literarischer Bearbeitung.

§ 3 - Studienziele

Der Studiengang verbindet die „zwei Kulturen“; er ist an Schnittstellen von Geistes-, Natur- und Technikwissenschaften angesiedelt. Ziel ist es, gegenwärtige Frage- und Problemstellungen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung im Lichte historischer Perspektiven und im Horizont vergleichender Betrachtungen untersuchen zu können. In diesem Gegenstandsbereich vermittelt der Studiengang die Fähigkeit zu methodisch reflektiertem und kritischem wissenschaftlichen Arbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen Problemstellungen selbstständig bearbeiten, Forschungspositionen und -ergebnisse kompetent und differenziert beurteilen und für eigene Forschungsarbeiten anwenden können.

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Die Absolventinnen und Absolventen sind für alle Tätigkeitsfelder qualifiziert, in denen eine Verbindung technischer, naturwissenschaftlicher und geisteswissenschaftlicher Kompetenzen gefragt ist und in denen es um grundlegende Veränderungen in Technik, Wissenschaft und Gesellschaft geht. Hierzu gehören Tätigkeiten in der Forschung, in Stabsstellen und Planungsabteilungen der Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen sowie in wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen.

§ 5 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für das konsekutive Masterstudium „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ ist ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener Bachelor-, Diplom-, Magister- oder Lehramtsabschluss in Studiengängen mit wissenschaftsgeschichtlichen, technikgeschichtlichen, geschichtlichen, philosophischen, literaturwissenschaftlichen, kunstgeschichtlichen, medienwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder technikwissenschaftlichen Inhalten.

(2) Entsprechende Abschlüsse, die nicht an einer deutschen Hochschule erworben wurden, bedürfen der Äquivalenzanerkennung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

(3) Weitere Zugangskriterien regelt ggf. die geltende Satzung für hochschuleigene Auswahlverfahren der Technischen Universität Berlin.

§ 6 - Fremdsprachenkenntnisse

(1) Bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung sind Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen.

(2) Nachweise dieser Sprachkenntnisse erfolgen durch das Abiturzeugnis, durch Schulzeugnisse (erfolgreicher Spracherwerb über vier Jahre hinweg) oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen.

§ 7 - Studienbeginn

Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres möglich.

§ 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Module und Lehrveranstaltungen, werden unterschieden in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule bzw. Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

(3) Jedes Modul wird durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss aller Module sowie der Masterarbeit bildet den Abschluss des Masterstudiums.

§ 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (LP) ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. 1 Leistungspunkt (LP) entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(3) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ beträgt 120 LP (= 3600 h). Dabei entfallen auf die Module 90 LP (= 2700 h) und auf die Masterarbeit inklusive einer 30-minütigen Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse 30 LP (= 900 h).

(4) Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst mit dessen erfolgreichem Abschluss vergeben.

(5) In jedem Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 10 - Lehr- und Lernformen

Qualifikationsziele und Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungstypen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), in denen der Lehrstoff in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und insbesondere Überblickswissen vermittelt wird,

- Seminaren (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln,
- Hauptseminaren (HS), die die Fähigkeit fördern, sich anhand von Texten selbständig in ein wissenschaftliches Thema einzuarbeiten und sich in mündlichen oder schriftlichen Beiträgen kritisch damit auseinanderzusetzen,
- Forschungscolloquien (FoCO), in denen die Studierenden mit aktuellen Forschungsfragen vertraut gemacht werden.

§ 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge

(1) Das Masterstudium „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten:

MA-GKWT 1/1	Grundlagenmodul: Wissenschafts- und Technikgeschichte	12 LP
MA-GKWT 1/2	Grundlagenmodul: Kultur- und Geisteswissenschaften	
MA-GKWT 1/3	Grundlagenmodul: Natur- und Technikwissenschaften (FüS)	
MA-GKWT 2	Wissenschaftsgeschichte	15 LP
MA-GKWT 3	Technikgeschichte	15 LP
MA-GKWT 4	Literatur und Wissen / Wissenschaft	15 LP
MA-GKWT 5/1	Profilbildung Wissenschaftsgeschichte	15 LP
MA-GKWT 5/2	Profilbildung Technikgeschichte	
MA-GKWT 5/3	Profilbildung Literatur und Wissen / Wissenschaft	
MA-GKWT 6/1	Berufsfelderkundendes Praktikum	14 LP
MA-GKWT 6/2	Freie Profilbildung	18 LP bzw. 4 LP
Σ		90 LP

(2) Von den Modulen MA-GKWT 1/1, MA-GKWT 1/2 und MA-GKWT 1/3 ist eines zu absolvieren. Die Festlegung erfolgt je nach vorhergehendem Studienabschluss zu Studienbeginn nach Rücksprache mit einem/einer professoralen Fachvertreter/in.

(3) Von den Modulen MA-GKWT 5/1, MA-GKWT 5/2 und MA-GKWT 5/3 ist eines zu wählen.

(4) Wird Modul MA-GKWT 6/1 gewählt, ist zusätzlich Modul MA-GKWT 6/2 im Umfang von 4 LP zu absolvieren. Wird Modul MA-GKWT 6/1 nicht gewählt, ist das Modul / der Modulbereich MA-GKWT 6/2 mit insgesamt 18 LP zu absolvieren. Diese Leistungspunkte können in mehreren Modulen erworben werden.

(5) Die Module des ersten bis dritten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlaufsplan in der Anlage zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

(6) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - kann auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses im Wahlpflicht- und Wahlbereich einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzungen der Module nicht verändert werden. Er kann im Wahlpflicht- und

Wahlbereich die Modulzusammenstellung im Einzelfall ändern und Module austauschen oder Module in den Katalog aufnehmen, wenn dies in besonderer Weise dazu beiträgt, die allgemeinen Studienziele nach § 3 zu erreichen.

§ 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten

(1) Der Masterstudiengang behandelt den wissenschaftlich-technischen Wandel in der Geschichte und verbindet damit Inhalte der Geistes-, Natur- und Technikwissenschaften. Der Studienplan sorgt dafür, dass die Studierenden Einblicke in diese drei Wissenschaftsgruppen erhalten und Verbindungen zwischen ihnen herstellen können.

(2) Die Grundlagenmodule MA-GKWT 1/1 bzw. MA-GKWT 1/2 bzw. MA-GKWT 1/3 ergänzen die je vorhandene Vorbildung der Studierenden durch einen Einblick in bislang fehlende geschichts-, kultur-, geistes-, natur- bzw. technikwissenschaftliche Inhalte.

(3) Die Module des Studiengangs MA-GKWT 2, MA-GKWT 3, MA-GKWT 4 und MA-GKWT 5 thematisieren naturwissenschaftliche und technische Gegenstände unter historischen, kultur- und literaturwissenschaftlichen Fragestellungen. Damit wird eine Verzahnung zwischen den wissenschaftlichen Disziplinen Wissenschaftsgeschichte, Technikgeschichte sowie Literatur und Wissen/Wissenschaft hergestellt.

(4) Modul/-bereich MA-GKWT 6/2 „Freie Profilbildung“ ermöglicht eine individuelle profilbildende Verzahnung mit frei wählbaren Fachgebieten.

§ 13 - Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im letzten Fachsemester. Die Masterarbeit schließt eine 30-minütige öffentliche Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse ein.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

§ 14 - Auslandsstudium

(1) Zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, internationaler und interkultureller Wissenschaft, zur Förderung interkultureller Kompetenz und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung dringend empfohlen.

(4) Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 15 - Studienberatung und Mentorensystem

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden, insbesondere der Studienfachberaterin / dem Studienfachberater für den Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ sowie der studentischen Studienfachberatung der Fakultät I geleistet.

(3) Die Studienfachberatung informiert über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Masterstudiums „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Fakultät sowie über die Organisation der Universität.

(4) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung für das Masterstudium „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ obligatorisch. Sie wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die bei der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen ist.

(5) Darüber hinaus muss jede/r Studierende einmal im Semester bei einer/einem Lehrenden des Masterstudiengangs an einem Mentorengespräch über Studienerfahrungen, -verlauf, -erfolg und -planung teilnehmen.

(6) Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist, den Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums, Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen und Hilfestellung bei der Lösung von Studienproblemen zu geben sowie Beratung zur berufsorientierten Profilierung anzubieten.

§ 16 - Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ein Masterstudium „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ an der Technischen Universität Berlin aufnehmen.

(3) Die Studienordnung für den Magister-/Magisterteilstudiengang „Geschichte der exakten Wissenschaften und der Technik“ vom 11. Januar 1988 (AMBl. TU Nr. 3/1988), zuletzt geändert am 17. Juni 1998 und 24. September 1998 (AMBl. TU Nr. 2/1999), tritt nach elf Semestern – gerechnet vom Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs zum Wintersemester 2005/06 – außer Kraft.

Anlage

**Idealtypischer Studienverlaufsplan konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang
 „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“**

LP	1. Semester	2. Semester	Vorlesungsfreie Zeit	3. Semester	4. Semester			
1	MA-GKWT 1/1 bzw. 1/2: Grund- lagenmodul 2 VL + 2 PS + 2 PÄS bzw. Mündliche Modulprüfung bzw. MA-GKWT 1/3 (FüS)^{1c} 12 LP	MA-GKWT 6/2²: Freie Profilbildung 4 LP	MA-GKWT 6/1: Berufsfeld- erkundendes Praktikum + Schriftliche Modulprüfung Oder ¹ :	MA-GKWT 6/2: Freie Profilbildung	Masterarbeit (inklusive Präsentation u. Diskussion)			
2								
3		VL + HS + Mündliche Modulprüfung 9 LP				14 LP		
4								
5							MA-GKWT 2: Wissenschafts- geschichte VL + HS 6 LP	MA-GKWT 5/1 bzw. 5/2 bzw. 5/3: Profilbildung Wissenschafts- geschichte oder Technik- geschichte oder Literatur und Wissen/ Wissenschaft
6								
7								
8								
9								
10								
11							VL + HS + Mündliche Modulprüfung 9 LP	HS + 2 FoCO + 2 PÄS 15 LP
12								
13	MA-GKWT 3: Technik- geschichte VL + HS 6 LP							
14								
15								
16								
17								
18								
19	VL + HS + Mündliche Modulprüfung 9 LP	15 LP						
20								
21			MA-GKWT 4: Literatur und Wissen / Wissenschaft VL + HS 6 LP					
22								
23								
24								
25								
26								
27	VL + HS + Mündliche Modulprüfung 9 LP	30 LP						
28								
29								
30								
31	30 LP	31 LP	29 LP	30 LP				
Σ								

- Studierende, können einen Teil des Moduls/Modulbereichs „Freie Profilbildung“ fachnah durch das Modul MA-GKWT 6/1 „Berufsfelderkundendes Praktikum“ abdecken. Zusätzlich müssten im Modul/-bereich „Freie Profilbildung“ 4 LP erworben werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich ausschließlich für das Modul / den Modulbereich „Freie Profilbildung“ zu entscheiden, in dem dann insgesamt 18 LP zu erwerben sind. Diese können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.
- Lehrveranstaltungen und Form der Modulprüfung werden durch die/den Modulverantwortliche/n festgelegt.

Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 23. November 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat am 23. November 2005 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. 82), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Prüfungsordnung beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Masterabschlusses
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch, Besondere Prüfungsberatung
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Prüfungsberechtigte, Beisitzer/innen; Wahl der Prüferin/ des Prüfers
- § 7 - Modulverantwortliche
- § 8 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur
- § 12 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit
- § 13 - Mündliche Modulprüfung
- § 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 15 - Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“
- § 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 - Zusatzmodule
- § 18 - Anmeldung der Masterarbeit
- § 19 - Masterarbeit
- § 20 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, Gesamturteil, ECTS-Grade
- § 21 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung
- § 22 - Wiederholung von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 23 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 - Ungültigkeit von Prüfungen und Masterarbeit
- § 25 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 26 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 - Befugnisse zur Datenverarbeitung
- § 28 - Inkrafttreten

Anlage - Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck des Masterabschlusses

Der Masterabschluss bildet nach einem vorangegangenen Bachelorstudium einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 - Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät I - Geisteswissenschaften - den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch, Besondere Prüfungsberatung

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ beträgt vier Semester. Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom 15. 12. 1997 nicht angerechnet.

(2) Das Studium ist modular gegliedert und umfasst in den ersten drei Semestern Module im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie im vierten Semester die Masterarbeit inklusive einer 30-minütigen öffentlichen Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse (30 Leistungspunkte). Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Formen der Modulprüfung sind in § 8 und in den §§ 11 - 14 festgelegt. Das Masterstudium schließt mit der Masterarbeit ab (§ 19).

(3) Die Masterprüfung kann auch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerIHG grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind. Dies gilt nicht für Prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(5) Die/der Studierende ist gemäß § 30 BerIHG verpflichtet, an einer Besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen, sofern sie/er sich nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit von vier Semestern zur Masterarbeit angemeldet hat. Die Beratung wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist die/der Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ende des sechsten Semesters nicht nachgekommen, verliert sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang.

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - setzt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät einen Prüfungsausschuss ein, der sich zusammensetzt aus:

- drei Professorinnen/Professoren
- einem/einer akademischen Mitarbeiter/in
- einer/einem Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden gemäß § 73 Abs. (2) BerIHG auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe vom Fakultätsrat benannt.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen / Professoren die/den Vorsitzende/n. Die Professorinnen/Professoren, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, amtieren als Stellvertreterinnen / -vertreter. n

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 23. August 2006, befristet bis zum 30. September 2007

(4) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerLHG zwei Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode so lange aus, bis Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Prüfungsberechtigten und Beisitzer/innen (§ 6),
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Modulverantwortlichen (§ 7),
- die rechtzeitige Veröffentlichung der aktuellen Modulkataloge,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen/-vertretern (§ 16),
- die Entscheidung über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen im Rahmen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Bestellung von Drittgutachterinnen/Drittgutachtern und Schlichtung von Streitfällen,
- die Entscheidung über angemessene Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Modulprüfungen teilzunehmen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie dürfen Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte einer Prüfungsangelegenheit sind.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Aktivitäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnungen.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne Zuständigkeiten widerruflich auf seine/n Vorsitzende/n übertragen. Entscheidungen, die von der/dem Vorsitzenden oder ihren/seinen Stellvertreterinnen/-vertretern gefällt werden, sind auf Verlangen der/des Betroffenen dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

(12) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der/dem Betroffenen mit.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 - Prüfer/innen und Beisitzer/innen; Wahl der Prüferin / der Prüfers

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerLHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die nicht in der Lehre tätig sind, vom Fakultätsrat die Prüfungsberechtigung erteilt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen, indem er sie einem bestimmten Modul zuweist.

(3) Zum/zur Beisitzer/in darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzer/innen haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung und führen Protokoll.

(4) Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

(5) Sind einem Modul mehrere Prüfungsberechtigte zugewiesen, hat die/der Studierende das Recht, unter diesen eine/n Prüfer/in vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung einer Prüferin / eines Prüfers kann der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der/dem Studierenden einen/eine anderen/andere Prüfer/in benennen.

§ 7 - Modulverantwortliche

(1) Die Vertreter/innen eines Fachgebietes benennen aus der Statusgruppe der Professorinnen/Professoren oder habilitierten Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend können nicht habilitierte Mitarbeiter/innen zu Modulverantwortlichen benannt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Wird ein Modul mit einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen (vgl. § 14), so legt die/der Modulverantwortliche Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen fest und teilt sie den Studierenden zu Beginn der dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en mit.

(3) Die/der Modulverantwortliche ist ferner zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 8 - Prüfungsleistungen und -formen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterprüfung sind sämtliche Modulprüfungen (§ 15) und die abschließende Masterarbeit einschließlich einer 30-minütigen öffentlichen Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse (§ 19).

(2) Modulprüfungen können abgelegt werden als schriftliche Modulprüfung - Klausur (§ 11) oder Hausarbeit (§ 12) -, mündlich

che Modulprüfung (§ 13) oder als Prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 14).

§ 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Masterprüfung

(1) Rechtzeitig vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Modulprüfung (§ 10) muss die/der Studierende einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig beizufügen:

- Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“,
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ bekannt sind,
- eine Erklärung der/des Studierenden, ob sie/er bereits eine Masterprüfung oder Teile der Masterprüfung im Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- gegebenenfalls Anrechnungsbestätigungen gemäß § 16,
- eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung im Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“.

(2) Kann eine/ein Studierende/r ohne ihr/sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so hat sie/er die entsprechenden Nachweise in anderer geeigneter Weise zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über deren Anerkennung.

§ 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Klausur erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Bedingung hierfür ist die Erfüllung der modulspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.

Der Klausurtermin wird von dem/der jeweiligen Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Hausarbeit erfolgt unter Vorlage des Themas spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Die Anmeldung zu einer mündlichen Modulprüfung muss rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Der Termin für die mündliche Prüfung wird von dem/der Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen muss rechtzeitig vor dem Ablegen der ersten Leistung bei der zuständigen Stelle der Zent-

ralen Universitätsverwaltung erfolgen; sie gilt für die gesamte Prüfung im betreffenden Modul.

Der Anmeldeschluss wird von dem/der für das Modul zuständigen Modulverantwortlichen festgelegt und zu Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden (§ 22 Abs. 1-5).

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin / des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(7) Macht eine/ein Studierende/r, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr/ ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur

(1) Eine schriftliche Modulprüfung in Form einer Klausur wird unter Aufsicht durchgeführt. Die Höchstdauer einer Klausur beträgt vier Zeitstunden.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der/die Prüfer/in. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist der/dem Studierenden gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins schriftlich bekannt zu geben.

(3) Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben. In fremdsprachlichen Fächern können sie ganz oder teilweise in der betreffenden Sprache durchgeführt werden.

(4) Die Aufgaben für die Klausuren werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in schriftlich gestellt. Bewertet wird die Klausur in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 20 Abs. 1. Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet.

(5) Der/dem Studierenden muss bis spätestens vier Wochen nach dem Termin der Klausur per Aushang durch den/die Prüfer/in bekannt gegeben werden, ob die Klausur mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Denjenigen Studierenden, deren schriftliche Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, kann gemäß Entscheidung der Prüferin / des Prüfers nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Möglichkeit zur Nachprüfung gegeben werden.

Die Nachprüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ zu bewerten. Gilt sie als „bestanden“, so ist das Urteil über die Klausur auf „ausreichend“ (4,0) festzusetzen.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 12 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit

(1) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorge-

sehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(2) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet gemäß § 20 Abs. 1.

Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 13 - Mündliche Modulprüfung

(1) Eine mündliche Modulprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin / eines Beisitzers von einem/einer Prüfer/in durchgeführt, der/die die Prüfung bewertet.

(2) Eine mündliche Modulprüfung kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung soll mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten je Prüfling umfassen. Sie kann mit ausdrücklicher Einwilligung der/des Studierenden überschritten werden.

(4) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Modulprüfung sind in einem von dem/der Beisitzer/in zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiterzuleiten ist. Das Ergebnis ist der/dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Eine mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grunde unter-

brochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, müssen dem Prüfungsausschuss mitgeteilt werden.

(6) Mitglieder der Technischen Universität Berlin dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und der/die Prüfungskandidat/in keinen Einspruch erhebt, bei den mündlichen Modulprüfungen zuhören. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann auch durch Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS) erbracht werden. Durch diese Prüfungsform soll die/der Studierende kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise Prüfungsleistungen ablegen können. Zudem sollen Prüfungsäquivalente Studienleistungen eine adäquate Anpassung der Prüfungsform an den Lernstoff ermöglichen.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen erstrecken sich auf die in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls erworbenen Teilqualifikationen und Inhalte und werden beispielsweise in Form von Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-) Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten, schriftlichen oder mündlichen Tests, schriftlichen Unterrichtsplanungen, mündlichen Rücksprachen u.a. erbracht.

Prüfungsäquivalente Studienleistungen dürfen nicht von Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden gemäß § 7 von der/dem jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt und den Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben. Dabei müssen mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen angesetzt werden.

(4) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Eine Prüfungsäquivalente Studienleistung ist in dem Semester abzulegen, in dem die letzte ihr zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en belegt wird/werden.

(6) Die schriftliche Bewertung Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt durch den/die Prüfer/in. Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 15 - Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaften und der Technik“

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende auf berufliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und

über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/er zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken über gesellschaftliche Zusammenhänge und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen im Hinblick auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen befähigt ist.

(2) Die Masterprüfung umfasst folgende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit einschließlich einer 30-minütigen mündlichen Präsentation und Diskussion (vgl. § 19):

- Modul MA-GKWT 1/1 wird mit einer 30-minütigen mündlichen Modulprüfung abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung ist eine schriftliche Ausarbeitung in einem der Seminare.
- Die Module MA-GKWT 1/2 und MA-GKWT 1/3 werden mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Die Module MA-GKWT 2, MA-GKWT 3 und MA-GKWT 4 werden jeweils mit einer 30-minütigen mündlichen Prüfung abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung sind schriftliche Ausarbeitungen in beiden Hauptseminaren.
- Die Module MA-GKWT 5/1, MA-GKWT 5/2 und MA-GKWT 5/3 werden jeweils mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Die Festlegung dieser Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt gemäß § 7.
- Modul MA-GKWT 6/1 wird mit einer schriftlichen Modulprüfung (20-seitige Hausarbeit) abgeschlossen.
- Für Modul/-bereich MA-GKWT 6/2 erfolgt die Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen und der Form/en der Modulprüfung/en durch die/den Modulverantwortliche/n. Die in MA-GKWT 6/2 zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden.

§ 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern anerkannt.

(2) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten §§ 9 und 10 entsprechend.

(4) Noten auf Grund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzuerkennen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 17 - Zusatzmodule

(1) Die/der Studierende kann sich im Rahmen ihres/seines Studiums außer in den für den Masterstudiengang „Geschichte und

Kultur der Wissenschaft und Technik“ vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin sowie anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes angebotenen Prüfungsmodulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten im Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

(3) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 20 Abs. 4 nicht berücksichtigt.

§ 18 - Anmeldung der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ist der erfolgreiche Abschluss aller Module im Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“. Der Anmeldung beizufügen ist ein Vorschlag für den/die Erst- und Zweitprüfer/in.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird nach Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen und dem/der von der/dem Studierenden gewählten Erstprüfer/in zugeleitet.

§ 19 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit einschließlich einer 30-minütigen öffentlichen Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu präsentieren.

(2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen nachvollziehbaren Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Der/die Erstprüfer/in stellt das Thema nach Beratung mit der/dem Studierenden. Es wird der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgehändigt.

(4) Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

(5) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachli-

gen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

(7) Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Zwei Exemplare der Masterarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen. Die Ergebnisse der Masterarbeit sind außerdem unmittelbar nach Abgabe der Masterarbeit von der/dem Studierenden an einem zwischen den Prüferinnen/Prüfern und der/dem Studierenden zu vereinbarenden Termin im Rahmen einer öffentlichen 30-minütigen mündlichen Präsentation und Diskussion darzustellen.

(9) Die Masterarbeit wird von beiden gewählten Prüferinnen/Prüfern schriftlich bewertet (Noten und Gutachten) und gemäß § 20 Abs. 1 benotet. Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Prüferinnen/Prüfern mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet. Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung eines/einer weiteren Prüfers/Prüferin, die endgültige Note der Masterarbeit fest.

(10) Die Note der Masterarbeit wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Masterprüfung bei dem/der Erstprüfer/in. Vor Abschluss der Masterprüfung darf die Masterarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis des Absolventen / der Absolventin zugänglich gemacht werden.

§ 20 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, Gesamturteil, ECTS-Grade

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung oder einer Prüfungsäquivalenten Studienleistung sowie die Masterarbeit werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in mit einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel bewertet:

Note	Urteil
1,0; 1,3	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	gut
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend
3,7; 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen.

(3) Wird ein Modul mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Prüfungsnote bei einvernehmlicher Beurteilung identisch mit der Modulnote gemäß der Tabelle in Absatz 1.

(4) Bei voneinander abweichenden Beurteilungen einer schriftlichen Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 wird die

Modulnote arithmetisch gemittelt und nach folgendem Schlüssel festgesetzt:

Note	Urteil
1,0 – 1,2	mit Auszeichnung
1,3 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

(5) Für die Prüfungsform 'Prüfungsäquivalente Studienleistungen', bei der die Gewichtung der Einzelleistungen durch die/den Modulverantwortlichen erfolgt gilt für die Festsetzung der Modulnote der Schlüssel nach Absatz 4. Dabei können einzelne Prüfungsäquivalente Studienleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet sein.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls muss die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 22 wiederholt werden. Hierüber erhält die/der Studierende einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Bei voneinander abweichenden Bewertungen der Masterarbeit, ergibt sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel, und es gilt die Tabelle in Absatz 4.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note für die Masterarbeit. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach der Tabelle in Absatz 4 zugeordnet.

(9) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Der Gesamtnote wird ein ECTS-Grad nach folgender ECTS-Bewertungsskala zugeordnet, der in das Diploma Supplement (vgl. § 25 Abs. 5) aufgenommen werden kann.

ECTS-Grade	
A – excellent	die besten 10 %
B – very good	die nächsten 25 %
C – good	die nächsten 30 %
D – satisfactory	die nächsten 25 %
E – sufficient	die letzten 10 %

Ein Anspruch auf Erteilung eines ECTS-Grades besteht erst nach Vorliegen entsprechender Dateien.

(11) Sofern durch die Belegung eines Moduls der für einen Prüfungsbereich vorgesehene Gesamtumfang an ECTS-LP überschritten wird, sind die über das notwendige Mindestmaß im jeweiligen Prüfungsbereich hinaus erbrachten ECTS-LP bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall wird das zuletzt in dem entsprechenden Prüfungsbereich belegte Modul nur anteilig bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 21 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung

(1) Das Ergebnis einer Modulprüfung sowie das Ergebnis der Masterarbeit werden der/dem Studierenden unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt gegeben und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weitergeleitet.

(2) Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das hierzu einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Satzung der Technischen Universität Berlin über das Gegenvorstellungsverfahren bei Prüfungsbewertungen.

(4) Gegen alle Prüfungsentscheidungen ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 22 - Wiederholung von Modulprüfungen und Masterarbeit

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzugeben.

(4) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 24.

(5) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(7) Versäumt die/der Studierende die Abgabefrist für die Masterarbeit und hat sie/er dies zu vertreten, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Arbeitsthemas ist innerhalb von sechs Monaten erneut zu beantragen. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 22 Abs. 6 ist nicht zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde.

§ 23 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die/der Studierende hat das Recht, von einer angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss von der/dem Studierenden bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung dem/der Prüfer/in und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, den festgelegten Zeitraum für die Erbringung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund überschreitet oder wenn sie/er später als drei Werktage vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen – auch des eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen – so ist der Rücktritt oder das Versäumnis innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin über den Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen.

Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird nach Möglichkeit ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse (auch Teileistungen von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen) sind in diesem Fall anzuerkennen.

(4) Versucht eine/ein Studierende/r, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung oder das Ergebnis einer/eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie/er von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die/der Studierende kann in diesem Fall verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss nach Anhörung überprüft wird.

(5) Wird eine Handlung nach § 23 Abs. 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 24 Abs. 1 entsprechend.

§ 24 - Ungültigkeit von Prüfungen und Masterarbeit

(1) Hat die/der Studierende beim Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zu einer Modulprüfung, der Modulprüfung selbst oder der Masterarbeit getäuscht - dies schließt auch Plagiate ein - oder ist ein Ordnungsverstoß erfolgt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zulassung zur Prüfung.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab der Datierung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 - 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 25 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 25 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Ergebnisses über die letzte Prüfungsleistung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studiengangs,
- die Prüfungsmodule, ihr jeweiliger Umfang in Leistungspunkten, die Modulnoten und die zugeordneten Urteile,
- Thema, Note und Urteil der Masterarbeit sowie deren Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil gemäß § 20 Abs. 4.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über das Masterstudium wird mit gleichem Datum eine Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M. A.)“ von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin / dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und dem/der Dekan/ in der Fakultät I - Geisteswissenschaften - unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Angaben über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Arts (M. A.)“ erworben.

(7) Zeugnis und Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden von der/dem für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(9) Hat die/der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Masterprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 6 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Masterprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die/der Studierende erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 8, aus der hervorgeht, dass sie/er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsord-

nung erfüllt.

§ 26 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Masterprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 - Befugnisse zur Datenverarbeitung

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Studiennachweise
- Ergebnisse der Modulprüfungen
- Prüfungsbögen
- Zeugnisse
- begutachteten Masterarbeit
- sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellter Unterlagen

sind frühestens 18 Monate nach Abschluss des Studiums zu vernichten.

(4) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt im Übrigen die Studierendendaten-Verordnung des Landes Berlin.

§ 28 - Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

(2) Die Magisterprüfungsordnung vom 30. November 1987 (AMBl. TU Nr. 3/1998), geändert am 29. April. 1998, 20. Mai 1998 und 02. Juni 1998 (AMBl. TU Nr. 2/1999), zuletzt geändert am 13. Februar 1997, 28. Mai 1997 und 29. April 1998 (AMBl. TU Nr. 4/1999), tritt für den Teilstudiengang „Wissenschafts- und Technikgeschichte“ nach elf Semestern - gerechnet vom Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs zum Wintersemester 2005/06 - außer Kraft.

(3) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Masterstudium im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung an der Technischen Universität Berlin aufnehmen.

Anlage

Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“

Die Masterprüfung im Studiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ besteht

- aus der Masterarbeit inklusive einer 30-minütigen öffentlichen Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA-GKWT 1/1: ¹⁾ Grundlagenmodul - Wissenschafts- und Technikgeschichte oder MA-GKWT 1/2 ¹⁾ : Grundlagenmodul - Kultur- und Geisteswissenschaften oder MA-GKWT 1/3 ¹⁾ : Grundlagenmodul - Natur- und Technikwissenschaften (FüS)	12			X (30 Minuten)	X
		Festgelegt	durch die/den	Modulverantwortliche/n	
MA-GKWT 2: Wissenschaftsgeschichte	15			X (30 Minuten)	
MA-GKWT 3: Technikgeschichte	15			X (30 Minuten)	
MA-GKWT 4: Literatur und Wissen / Wissenschaft	15			X (30 Minuten)	
MA-GKWT 5/1: Profilbildung Wissenschaftsge- schichte oder MA-GKWT 5/2: Profilbildung Technikgeschichte oder MA-GKWT 5/3 Profilbildung Lite- ratur und Wissen / Wissenschaft	14				X
MA-GKWT 6/1: Berufsfelderkundendes Praktikum ² Oder:	14		X (20 Seiten)		
MA-GKWT 6/2: Freie Profilbildung	4 oder 18	Festgelegt durch die/den Modulverantwortliche/n			
Σ	90				

- 1) Je nach Vorbildung und obligatorischer Studienberatung durch eine/n professoralen Fachvertreter/in ist entweder Modul MA-GKWT 1/1 oder MA-GKWT 1/ 2 oder MA-GKWT 1/3 zu absolvieren.
- 2) Studierende, die den freien Wahlbereich fachnah im Studienangebot „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ belegen möchten, wählen Modul MA-GKWT 6/1 und müssen im Modul/-bereich MA-GKWT 6/2 „Freie Profilbildung“ zusätzlich 4 LP erwerben.
Alternativ besteht die Möglichkeit, Modul/-bereich MA-GKWT 6/2 im Gesamtumfang von 18 LP zu absolvieren. Die hier zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.

Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 23. November 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat am 23. November 2005 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Studienordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Fremdsprachenkenntnisse
- § 7 - Studienbeginn
- § 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung
- § 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- § 10 - Lehr- und Lernformen
- § 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge
- § 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten
- § 13 - Masterarbeit
- § 14 - Auslandsstudium
- § 15 - Studienberatung
- § 16 - Inkrafttreten

Anlage - Idealtypischer Studienverlaufsplan konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung der Technischen Universität Berlin vom 23. November 2005 Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiums „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Beschreibung des Studiengangs

In der Philosophie geht es um die rationale Rekonstruktion des Denkens und Handelns im Alltag, den Wissenschaften und den Künsten. Sie umfasst dabei unterschiedliche geistige Bemühungen wie Reflektieren, Analysieren und methodisches Überprüfen mit Hilfe des vernünftig-rationalen, kritischen Denkens. Die Philosophie stellt Fragen, die die Wissenschaften nicht beantwortet haben oder grundsätzlich nicht beantworten können, die aber gleichwohl für unser Leben von zentraler Bedeutung sind. Grundbegriffe des menschlichen Lebens werden nicht einfach vorausgesetzt, sondern infragegestellt und einer Klärung zugeführt.

Im Zuge der Beantwortung philosophischer Fragen erfolgt eine Präzisierung der Argumentation in den jeweiligen Themenbereichen. Auf diese Weise leistet die Philosophie einen Beitrag zum Verständnis gegenwärtiger und zukünftiger Entwicklungen in Wissenschaftsgesellschaften und schafft Orientierung. Im Studium „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“

werden in systematischer Dimension insbesondere Kenntnisse der Logik, Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes, Wissenschaftstheorie, praktischen Philosophie (von der Ethik über die Handlungstheorie bis zur Staatsphilosophie), Ästhetik, Naturphilosophie, Philosophie der Mathematik, Philosophie der Gesellschaft und Technikphilosophie erworben. In philosophie-historischer Dimension wird die Fähigkeit entwickelt, die philosophische Tradition in ihrer Bedeutung für unser heutiges Selbstverständnis zu reflektieren.

§ 3 - Studienziele

Der konsekutive forschungsorientierte Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ vermittelt den Studierenden den Zugang zu vielfältigen Methoden und Gegenstandsbereichen der Philosophie des Wissens und der Wissenschaften. Das Studium soll die Studierenden befähigen, historische und systematische Fragestellungen philosophischer Natur mit den Methoden der hermeneutischen Interpretation von Texten und der logischen Rekonstruktion von Argumenten zu bearbeiten sowie argumentativ begründete Stellungnahmen zu philosophischen Problemen zu entwickeln. Diesem Ziel dient auch der Erwerb von instrumentellen Fähigkeiten, wie z. B. die wissenschaftliche Interpretation philosophischer, auch fremdsprachiger Quellen und der Umgang mit bibliographischen Hilfsmitteln.

Es soll die Befähigung vermittelt werden, philosophische Fragestellungen methodisch sicher und inhaltlich angemessen bearbeiten sowie diese im Umgang mit Primärtexten und Forschungsliteratur schriftlich und mündlich darstellen zu können. Somit soll der Masterstudiengang die für die Aufnahme eines Promotionsstudiums notwendigen Voraussetzungen schaffen.

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Voll-philosophische Stellen in der Arbeitswelt beschränken sich auf Forschung und Lehre an Hochschulen, selbständigen Forschungsinstituten und im Bereich der Publizistik für das philosophisch interessierte Publikum, also bei Verlagen, Zeitungs- und Rundfunkredaktionen. Der Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ bedient jedoch aufgrund der Schulung im formalen und disziplinübergreifenden Denken auch die spezifische Nachfrage nach beruflichen Kompetenzen wie der kreativen Problemlösung, der Klärung und Deutung von Sachverhalten, der Analyse von Argumenten, der Konfliktmoderation und des Wissensmanagements. Diese Ressourcen sind eine positive „Mitgift“ für eine Vielzahl von beruflichen Feldern, im engeren, aber vor allem für alle Formen von Beratungstätigkeiten und für das Feld der Erwachsenenbildung.

§ 5 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ ist ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener Bachelor- oder Magisterabschluss in Philosophie, ein Bachelorabschluss oder ein erstes Staatsexamen in einem Lehramt im Fach Philosophie, ein Bachelor- oder Magisterabschluss, in dessen Rahmen Philosophie-Module in der Größenordnung von mindestens 60 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen wurden.

(2) Entsprechende Abschlüsse, die nicht an einer deutschen Hochschule erworben wurden, bedürfen der Äquivalenzanerkennung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

(3) Weitere Zugangskriterien regelt ggf. die geltende Satzung für hochschuleigene Auswahlverfahren der Technischen Universität Berlin.

§ 6 - Fremdsprachenkenntnisse

(1) Bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen.

(2) Nachweise von Sprachkenntnissen der modernen Fremdsprachen erfolgen durch das Abiturzeugnis, durch Schulzeugnisse (erfolgreicher Spracherwerb über vier Jahre hinweg) oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen.

(3) Nachweise von Sprachkenntnissen in Latein bzw. Altgriechisch werden durch den Nachweis des Latinums bzw. des Graecums, durch Schulzeugnisse (erfolgreicher Spracherwerb über drei Jahre hinweg) oder durch einen zweisemestrigen Universitätskurs (jeweils 4 SWS) mit Abschlussprüfung erbracht.

§ 7 - Studienbeginn

Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres möglich.

§ 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Module und Lehrveranstaltungen, werden unterschieden in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule bzw. Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

(3) Jedes Modul wird durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss aller Module sowie der Masterarbeit bildet den Abschluss des Masterstudiums.

§ 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (LP) ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. 1 Leistungspunkt (LP) entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(3) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ beträgt 120 LP (= 3600 h). Dabei entfallen auf die Module 90 LP (= 2700 h) und auf die Masterarbeit 30 LP (= 900 h).

(4) Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst mit dessen erfolgreichem Abschluss vergeben.

(5) In jedem Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 10 - Lehr- und Lernformen

Qualifikationsziele und Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungstypen vermittelt:

- In Vorlesungen (VL) wird der Lehrstoff in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt.
- In Hauptseminaren (HS) soll die Fähigkeit der Studierenden gefördert werden, sich anhand grundlegender Texte der Philosophie in ein bestimmtes Thema unter Einschluss des jeweils gegenwärtigen Forschungsstandes einzuarbeiten, sich in mündlichen oder schriftlichen Beiträgen kritisch damit auseinanderzusetzen.
- Forschungscolloquien (FoCO) ergänzen den Lehrbetrieb durch den Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen des In- und Auslandes und mit Vertretern bzw. Vertreterinnen der Praxis. Sie dienen auch der Darstellung wissenschaftlicher Arbeit aus dem eigenen Institut (Masterarbeiten, Dissertationen, Forschungsvorhaben).

§ 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge

(1) Das Masterstudium „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ umfasst die nachfolgenden Module in einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten.

MA-PHIL 1	Philosophie der Sprache und Zeichen	11 LP
MA-PHIL 2	Philosophie der Kognition	11 LP
MA-PHIL 3	Philosophie der Wissenschaften	11 LP
MA-PHIL 4	Technikphilosophie, Ethik der Wissenschaften und Technik	11 LP
MA-PHIL 5	Entwicklung der Philosophie in der wissenschaftlich-technischen Welt	11 LP
MA-PHIL 6	Fachliche Profilbildung	13 LP
MA-PHIL 7	Freie Profilbildung	22 LP
Σ		90 LP

(2) Die im Modul/-bereich „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.

(3) Die Module des ersten bis dritten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlaufsplan in der Anlage zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - kann auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses im Wahlpflicht- und Wahlbereich einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzungen der Module nicht verändert werden. Er kann im Wahlpflicht- und Wahlbereich die Modulzusammenstellung im Einzelfall ändern und Module austauschen oder Module in den Katalog aufnehmen, wenn dies in besonderer Weise dazu beiträgt, die allgemeinen Studienziele nach § 3 zu erreichen.

§ 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten

(1) Der Bereich Philosophie der Sprache und der Zeichen schlägt inhaltlich eine Verbindung zu Linguistik, Semiotik, Literaturwissenschaft, Musik und Kunst.

Die Philosophie der Kognition ist inhaltlich verzahnt mit der Informatik, der Psychologie, den Neuro- und Kognitionswissenschaften.

Die Module „Philosophie der Wissenschaften“ und „Handlungstheorie und Ethik der Wissenschaften und Technik“ reflektieren auf die deskriptiven und normativen Grundlagen von Mathematik, Natur-, Planungs- und Technikwissenschaften sowie auf die Konsequenzen wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen und der lebensweltlichen Folgen.

Das Modul „Entwicklung der Philosophie in der wissenschaftlich-technischen Welt“ bietet Anknüpfungspunkte an geschichts-, kultur- und sozialwissenschaftliche Studiengänge.

(2) Modul/-bereich MA-PHIL 7 „Freie Profilbildung“ ermöglicht eine individuelle Verzahnung mit frei wählbaren Fachgebieten.

§ 13 - Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im letzten Fachsemester.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

§ 14 - Auslandsstudium

(1) Zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, internationaler und interkultureller Wissenschaft, zur Förderung interkultureller Kompetenz und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung dringend empfohlen.

(4) Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 15 - Studienberatung und Mentorensystem

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden, insbesondere dem/der Studienfachberater/in für den Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ sowie der studentischen Studienfachberatung der Fakultät I geleistet.

(3) Die Studienfachberatung informiert über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Masterstudiums „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Fakultät sowie über die Organisation der Universität.

(4) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung für das Masterstudium „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ obligatorisch. Sie wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die bei der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen ist.

(5) Darüber hinaus muss jede/r Studierende einmal im Semester bei einer/einem Lehrenden des Masterstudiengangs an einem Mentorengespräch über Studienerfahrungen, -verlauf, -erfolg und -planung teilnehmen.

(6) Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist, den Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums, Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen und Hilfestellung bei der Lösung von Studienproblemen zu geben sowie Beratung zur berufsorientierten Profilierung anzubieten.

§ 16 - Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mittelungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ein Masterstudium „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ an der Technischen Universität Berlin aufnehmen.

(3) Die Studienordnung für den Magister-/ Magistrateilstudiengang „Philosophie“ vom 11. Januar 1988 (AMBl. TU Nr. 3/1988), zuletzt geändert am 17. Juni 1998 und 24. September 1998 (AMBl. TU Nr. 2/1999), tritt nach elf Semestern – gerechnet vom Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs zum Wintersemester 2005/06 – außer Kraft.

Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 23. November 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat am 23. November 2005 gemäß § 71 Abs. (1) Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) i. d. F. v. 23. Februar 2003 (GVBl. 82), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Prüfungsordnung beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Masterabschlusses
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch, Besondere Prüfungsberatung
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Prüfungsberechtigte, Beisitzer/innen; Wahl der Prüferin / des Prüfers
- § 7 - Modulverantwortliche
- § 8 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur
- § 12 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit
- § 13 - Mündliche Modulprüfung
- § 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 15 - Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“
- § 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 - Zusatzmodule
- § 18 - Anmeldung der Masterarbeit
- § 19 - Masterarbeit
- § 20 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, Gesamturteil, ECTS-Grade
- § 21 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung
- § 22 - Wiederholung von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 23 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 - Ungültigkeit von Prüfungen und Masterarbeit
- § 25 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 26 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 - Befugnisse zur Datenverarbeitung
- § 28 - Inkrafttreten

Anlage - Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck des Masterabschlusses

Der Masterabschluss bildet nach einem vorangegangenen Bachelorstudium einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 - Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät I - Geisteswissenschaften - den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch, Besondere Prüfungsberatung

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ beträgt vier Semester. Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom 15. 12. 1997 nicht angerechnet.

(2) Das Studium ist modular gegliedert und umfasst in den ersten drei Semestern Module im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie im vierten Semester die Masterarbeit (30 Leistungspunkte). Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Formen der Modulprüfung sind in § 8 und in den §§ 11 - 14 festgelegt. Das Masterstudium schließt mit der Masterarbeit ab (§ 19).

(3) Die Masterprüfung kann auch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerIHG grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind. Dies gilt nicht für Prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(5) Die/der Studierende ist gemäß § 30 BerIHG verpflichtet, an einer Besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen, sofern sie/er sich nicht spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit von vier Semestern zur Masterarbeit angemeldet hat. Die Beratung wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist die/der Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ende des sechsten Semesters nicht nachgekommen, verliert sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang.

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - setzt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät einen Prüfungsausschuss ein, der sich zusammensetzt aus:

- drei Professorinnen/Professoren
- einem/einer akademischen Mitarbeiter/in
- einer/einem Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden gemäß § 73 Abs. 2 BerIHG auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe vom Fakultätsrat benannt.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen/Professoren die/den Vorsitzende/n. Die Professorinnen / Professoren, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, amtieren als Stellvertreterinnen /-vertreter.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 23. August 2006, befristet bis zum 30. September 2007

(4) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode so lange aus, bis Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Prüfungsberechtigten und Beisitzer/innen (§ 6),
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Modulverantwortlichen (§ 7),
- die rechtzeitige Veröffentlichung der aktuellen Modulkataloge,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen/-vertretern (§ 16),
- die Entscheidung über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen im Rahmen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Bestellung von Drittgutachterinnen/Drittgutachtern und Schlichtung von Streitfällen,
- die Entscheidung über angemessene Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Modulprüfungen teilzunehmen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie dürfen Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte einer Prüfungsangelegenheit sind.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Aktivitäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnungen.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne Zuständigkeiten widerruflich auf seine/n Vorsitzende/n übertragen. Entscheidungen, die von der/dem Vorsitzenden oder ihren/seinen Stellvertreterinnen/-vertretern gefällt werden, sind auf Verlangen der/des Betroffenen dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

(12) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der/dem Betroffenen mit.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 - Prüfer/innen und Beisitzer/innen; Wahl des Prüfers / der Prüferin

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die nicht in der Lehre tätig sind, vom Fakultätsrat die Prüfungsberechtigung erteilt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen, indem er sie einem bestimmten Modul zuweist.

(3) Zum/zur Beisitzer/in darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzer/innen haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung und führen Protokoll.

(4) Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

(5) Sind einem Modul mehrere Prüfungsberechtigte zugewiesen, hat die/der Studierende das Recht, unter diesen eine Prüferin / einen Prüfer vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung einer Prüferin / eines Prüfers kann der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der/dem Studierenden einen/eine anderen/andere Prüfer/in benennen.

§ 7 - Modulverantwortliche

(1) Die Vertreter/innen eines Fachgebietes benennen aus der Statusgruppe der Professorinnen / Professoren oder habilitierten Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend können nicht habilitierte Mitarbeiter/innen zu Modulverantwortlichen benannt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Wird ein Modul mit einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen (vgl. § 14), so legt die/der Modulverantwortliche Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen fest und teilt sie den Studierenden zu Beginn der dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en mit.

(3) Die/der Modulverantwortliche ist ferner zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 8 - Prüfungsleistungen und -formen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterprüfung sind sämtliche Modulprüfungen (§ 15) und die abschließende Masterarbeit (§ 19).

(2) Modulprüfungen können abgelegt werden als schriftliche Modulprüfung - Klausur (§ 11) oder Hausarbeit (§ 12) -, mündlich

che Modulprüfung (§ 13) oder als Prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 14).

§ 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Masterprüfung

(1) Rechtzeitig vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Modulprüfung (§ 10) muss die/der Studierende einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig beizufügen:

- Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“,
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ bekannt sind,
- eine Erklärung der/des Studierenden, ob sie/er bereits eine Masterprüfung oder Teile der Masterprüfung im Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- gegebenenfalls Anrechnungsbestätigungen gemäß § 16,
- eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung im Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“.

(2) Kann eine/ein Studierende/r ohne ihr/sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so hat sie/er die entsprechenden Nachweise in anderer geeigneter Weise zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über deren Anerkennung.

§ 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Klausur erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Bedingung hierfür ist die Erfüllung der modulspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.

Der Klausurtermin wird von dem/der jeweiligen Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Hausarbeit erfolgt unter Vorlage des Themas spätestens zehn Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Die Anmeldung zu einer mündlichen Modulprüfung muss rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Termin für die mündliche Prüfung wird von dem/der Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen muss rechtzeitig vor dem Ablegen der ersten Leistung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen; sie gilt für die gesamte Prüfung im betreffenden Modul.

Der Anmeldeschluss wird von dem/der für das Modul zuständigen Modulverantwortlichen festgelegt und zu Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden (§ 22 Abs. 1-5).

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin / des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(7) Macht eine/ein Studierende/r, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur

(1) Eine schriftliche Modulprüfung in Form einer Klausur wird unter Aufsicht durchgeführt. Die Höchstdauer einer Klausur beträgt vier Zeitstunden.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der/die Prüfer/in. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist der/dem Studierenden gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins schriftlich bekannt zu geben.

(3) Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben. In fremdsprachlichen Fächern können sie ganz oder teilweise in der betreffenden Sprache durchgeführt werden.

(4) Die Aufgaben für die Klausuren werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in schriftlich gestellt. Bewertet wird die Klausur in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 20 Abs. 1.

Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet.

(5) Der/dem Studierenden muss bis spätestens vier Wochen nach dem Termin der Klausur per Aushang durch den/die Prüfer/in bekannt gegeben werden, ob die Klausur mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Denjenigen Studierenden, deren schriftliche Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, kann gemäß Entscheidung der Prüferin / des Prüfers nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Möglichkeit zur Nachprüfung gegeben werden.

Die Nachprüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ zu bewerten. Gilt sie als „bestanden“, so ist das Urteil über die Klausur auf „ausreichend“ (4,0) festzusetzen.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 12 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit

(1) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(2) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/ seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet gemäß § 20 Abs. 1.

Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 13 - Mündliche Modulprüfung

(1) Eine mündliche Modulprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin / eines Beisitzers von einem/einer Prüfer/in durchgeführt, der/die die Prüfung bewertet.

(2) Eine mündliche Modulprüfung kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung soll mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten je Prüfling umfassen. Sie kann mit ausdrücklicher Einwilligung der/des Studierenden überschritten werden.

(4) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Modulprüfung sind in einem von dem/der Beisitzer/in zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiterzuleiten ist. Das Ergebnis ist der/dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Eine mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grunde unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungs-

grundes stattfindet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, müssen dem Prüfungsausschuss mitgeteilt werden.

(6) Mitglieder der Technischen Universität Berlin dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und der/die Prüfungskandidat/in keinen Einspruch erhebt, bei den mündlichen Modulprüfungen zuhören. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann auch durch Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS) erbracht werden. Durch diese Prüfungsform soll die/der Studierende kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise Prüfungsleistungen ablegen können. Zudem sollen Prüfungsäquivalente Studienleistungen eine adäquate Anpassung der Prüfungsform an den Lernstoff ermöglichen.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen erstrecken sich auf die in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls erworbenen Teilqualifikationen und Inhalte und werden beispielsweise in Form von Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-) Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten, schriftlichen oder mündlichen Tests, schriftlichen Unterrichtsplanungen, mündlichen Rücksprachen u. a. erbracht.

Prüfungsäquivalente Studienleistungen dürfen nicht von Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden gemäß § 7 von der/dem jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt und den Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben. Dabei müssen mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen angesetzt werden.

(4) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Eine Prüfungsäquivalente Studienleistung ist in dem Semester abzuschließen, in dem die letzte/n ihr zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en besucht wird/werden.

(6) Die schriftliche Bewertung Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt durch den/die Prüfer/in. Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 15 - Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende auf berufliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/er zu vertiefter wissenschaftli-

cher Arbeit, zu kritischem Denken über gesellschaftliche Zusammenhänge und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen im Hinblick auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen befähigt ist.

(2) Die Masterprüfung umfasst folgende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit (vgl. § 19):

- Je drei der Module MA-PHIL 1, MA-PHIL 2, MA-PHIL 3, MA-PHIL 4, MA-PHIL 5 und MA-PHIL 6 werden mit einer schriftlichen Modulprüfung (10-seitige Hausarbeit) bzw. einer 20-minütigen mündlichen Prüfung abgeschlossen. Die/der Studierende kann frei wählen, welches Modul sie/er mit welcher Prüfungsform abschließt.
- Für Modul/-bereich MA-PHIL 7 erfolgt die Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen und der Form/en der Modulprüfung/en durch die/den Modulverantwortliche/n. Die hier zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.

§ 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern anerkannt.

(2) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten §§ 9 und 10 entsprechend.

(4) Noten auf Grund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzuerkennen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 17 - Zusatzmodule

(1) Die/der Studierende kann sich im Rahmen ihres/seines Studiums außer in den für den Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin sowie anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes angebotenen Prüfungsmodulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten im Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

(3) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 20 Abs. 4 nicht berücksichtigt.

§ 18 - Anmeldung der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ist der erfolgreiche Abschluss aller Module im Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“. Der Anmeldung beizufügen ist ein Vorschlag für den/die Erst- und Zweitprüfer/in.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird nach Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen und dem/der von der/dem Studierenden gewählten Erstprüfer/in zugeleitet.

§ 19 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen nachvollziehbaren Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Der/die Erstprüfer/in stellt das Thema nach Beratung mit der/dem Studierenden. Es wird der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausghändig.

(4) Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

(5) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

(7) Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Zwei Exemplare der Masterarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen.

(9) Die Masterarbeit wird von beiden gewählten Prüferinnen/Prüfern schriftlich bewertet (Noten und Gutachten) und gemäß § 20 Abs. 1 benotet.

Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Prüferinnen/Prüfern mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet.

Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung einer/eines weiteren Prüferin/Prüfers, die endgültige Note der Masterarbeit fest.

(10) Die Note der Masterarbeit wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Masterprüfung bei dem/der Erstprüfer/in. Vor Abschluss der Masterprüfung darf die Masterarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis der Absolventin / des Absolventen zugänglich gemacht werden.

§ 20 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, Gesamturteil, ECTS-Grade

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung oder einer Prüfungsäquivalenten Studienleistung sowie die Masterarbeit werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in mit einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel bewertet:

Note	Urteil
1,0; 1,3	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	gut
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend
3,7; 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen.

(3) Wird ein Modul mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Prüfungsnote bei einvernehmlicher Beurteilung identisch mit der Modulnote gemäß der Tabelle in Absatz 1.

(4) Bei voneinander abweichenden Beurteilungen einer schriftlichen Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 wird die Modulnote arithmetisch gemittelt und nach folgendem Schlüssel festgesetzt:

Note	Urteil
1,0 – 1,2	mit Auszeichnung
1,3 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

(5) Für die Prüfungsform 'Prüfungsäquivalente Studienleistungen', bei der die Gewichtung der Einzelleistungen durch die/den Modulverantwortlichen erfolgt gilt für die Festsetzung der Modulnote der Schlüssel nach Absatz 4. Dabei können einzelne Prüfungsäquivalente Studienleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet sein.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls muss die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 22 wiederholt werden. Hierüber erhält die/der Studierende einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Bei voneinander abweichenden Bewertungen der Masterarbeit, ergibt sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel, und es gilt die Tabelle in Absatz 4.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note für die Masterarbeit. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach der Tabelle in Absatz 4 zugeordnet.

(9) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Der Gesamtnote wird ein ECTS-Grad nach folgender ECTS-Bewertungsskala zugeordnet, der in das Diploma Supplement (vgl. § 25 Abs. 5) aufgenommen werden kann.

ECTS-Grade	
A – excellent	die besten 10 %
B – very good	die nächsten 25 %
C – good	die nächsten 30 %
D – satisfactory	die nächsten 25 %
E – sufficient	die letzten 10 %

Ein Anspruch auf Erteilung eines ECTS-Grades besteht erst nach Vorliegen entsprechender Dateien.

(11) Sofern durch die Belegung eines Moduls der für einen Prüfungsbereich vorgesehene Gesamtumfang an ECTS-LP überschritten wird, sind die über das notwendige Mindestmaß im jeweiligen Prüfungsbereich hinaus erbrachten ECTS-LP bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall wird das zuletzt in dem entsprechenden Prüfungsbereich belegte Modul nur anteilig bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 21 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung

(1) Das Ergebnis einer Modulprüfung sowie das Ergebnis der Masterarbeit werden der/dem Studierenden unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt gegeben und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weitergeleitet.

(2) Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das hierzu einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Satzung der Technischen Universität Berlin über das Gegenstellungsverfahren bei Prüfungsbewertungen.

(4) Gegen alle Prüfungsentscheidungen ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 22 - Wiederholung von Modulprüfungen und Masterarbeit

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzugeben.

(4) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 23.

(5) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(7) Versäumt die/der Studierende die Abgabefrist für die Masterarbeit und hat sie/er dies zu vertreten, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Arbeitsthemas ist innerhalb von sechs Monaten erneut zu beantragen.

Eine Rückgabe des Themas gemäß § 22 Abs. 6 ist nicht zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde.

§ 23 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die/der Studierende hat das Recht, von einer angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss von der/dem Studierenden bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung dem/der Prüfer/in und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, den festgelegten Zeitraum für die Erbringung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund überschreitet oder wenn sie/er später als drei Werktage vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen – auch des eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen –, so ist der Rücktritt oder das Versäumnis innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin über den Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen.

Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse (auch Teilleistungen von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen) sind in diesem Fall anzuerkennen.

(4) Versucht eine/ein Studierende/r, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung oder das Ergebnis einer/eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie/er von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die/der Studierende kann in diesem Fall verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss nach Anhörung überprüft wird.

(5) Wird eine Handlung nach § 23 Abs. 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 24 Abs. 1 entsprechend.

§ 24 - Ungültigkeit von Prüfungen und Masterarbeit

(1) Hat die/der Studierende beim Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zu einer Modulprüfung, der Modulprüfung selbst oder der Masterarbeit getäuscht - dies schließt auch Plagiate ein - oder ist ein Ordnungsverstoß erfolgt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zulassung zur Prüfung.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab der Datierung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 - 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 25 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 25 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Ergebnisses über die letzte Prüfungsleistung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studiengangs,
- die Prüfungsmodule, ihr jeweiliger Umfang in Leistungspunkten, die Modulnoten und die zugeordneten Urteile,
- Thema, Note und Urteil der Masterarbeit sowie deren Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil gemäß § 20 Abs. 4.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über das Masterstudium wird mit gleichem Datum eine Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin / dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und dem/der Dekan/in der Fakultät I - Geisteswissenschaften - unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Angaben über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Arts (M. A.)“ erworben.

(7) Zeugnis und Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden von der/dem für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(9) Hat die/der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Masterprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 6 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Masterprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die/der Studierende erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 8, aus der hervorgeht, dass sie/er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt.

§ 26 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Masterprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 - Befugnisse zur Datenverarbeitung

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung

der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Studiennachweise
- Ergebnisse der Modulprüfungen
- Prüfungsbögen
- Zeugnisse
- begutachteten Masterarbeit
- sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellter Unterlagen

sind frühestens 18 Monate nach Abschluss des Studiums zu vernichten.

(4) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt im Übrigen die Studierendendaten-Verordnung des Landes Berlin.

§ 29 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

(2) Die Magisterprüfungsordnung vom 30. November 1987 (AMBl. TU Nr. 3/1998), geändert am 29. April 1998, 20. Mai 1998 und 02. Juni 1998 (AMBl. TU Nr. 2/1999), zuletzt geändert am 13. Februar 1997, 28. Mai 1997 und 29. April 1998 (AMBl. TU Nr. 4/1999), tritt für den Teilstudiengang „Philosophie“ nach elf Semestern – gerechnet vom Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs zum Wintersemester 2005/06 – außer Kraft.

(3) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Masterstudium im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung an der Technischen Universität Berlin aufnehmen.

Anlage

Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“

Die Masterprüfung im Studiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ besteht

- aus der Masterarbeit (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA-PHIL 1: Philosophie der Sprache und Zeichen	11		X ¹		
MA-PHIL 2: Philosophie der Kognition	11		X ¹		
MA-PHIL 3: Philosophie der Wissenschaften	11		X ¹		
MA-PHIL 4: Technikphilosophie, Ethik der Wissenschaften und Technik	11			X ¹	
MA-PHIL 5: Entwicklung der Philosophie in der wissenschaftlich-technischen Welt	11			X ¹	
MA-PHIL 6: Fachliche Profilbildung (in einem der Themenbereiche der Module MA-PHIL 1-5)	13			X ¹	
MA-PHIL 7 ² : Freie Profilbildung	22	Festlegung durch die/den	ng durch die/den	Modulverantwortliche/n	
Σ	90				

- 1 Je drei der Module MA-PHIL 1-6 werden mit einer schriftlichen Modulprüfung (10-seitige Hausarbeit) bzw. einer 20-minütigen mündlichen Modulprüfung abgeschlossen. Dabei hat die/der Studierende die Wahl, welche Module sie/er mit welcher Prüfungsform abschließt.
- 2 Die in Modul/-bereich MA-PHIL 7 zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.

Akademischer Senat

Ergänzung der Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2006/2007 und zum Sommersemester 2007 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester

Vom 11. September 2006

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Schreiben vom 11. September 2006 die Zulassungszahlen für die Masterstudiengänge der Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2006/2007 und zum Sommersemester 2007 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester vom 21. Juni 2006 (AMBl. TU S. 491) bestätigt.